

*MoBe e.V.*

*Gegründet am 22. März 2010*



## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und öffentliches Erscheinungsbild**

- a.) Der Verein führt den Namen „Marktorientierte Berufsentwicklung“
- b.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- c.) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
  - 1. Es können Regionalvertretungen in weiteren Bundesländern gegründet werden.
  - 2. Regionalvertretungen werden wie folgt bezeichnet:  
MoBe e.V. Region ... (Name des Bundeslandes) oder  
MoBe e.V. Region ... (Nord / Mitte / Süd)
- d.) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: MoBe e.V.  
Die Homepage des Vereins lautet: [www.mobe-ev.de](http://www.mobe-ev.de)
- e.) Das Logo des Vereins ist der Satzung als Anlage 1 beizufügen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- a.) Der Verein „Marktorientierte Berufsentwicklung e.V.“ beobachtet gesellschaftliche Veränderungsprozesse und will bildungsbezogene Lösungen jenseits herkömmlicher Handlungsstrategien entwickeln. Gravierende Veränderungen sind beispielsweise der demografische Wandel, die Wandlung zur Dienstleistungsgesellschaft, Gender und Migration. Aus den sich damit verbundenen wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Veränderungsprozessen ergibt sich eine Vielzahl von gesellschaftlichen Aufgaben und Möglichkeiten.  
„Marktorientierte Berufsentwicklung“ beinhaltet beispielsweise:
  - 1. Förderung frühkindlicher Bildung.
  - 2. Förderung und Bildung im schulischen und berufsschulischen Bereich, vom Angebot der Schülernachhilfe bis hin zu Seminar-Workshops für die Abschlussklassen allgemeinbildender Oberschulen und Berufsschulen, beispielsweise über Grundlagen des Arbeitsrechts.
  - 3. Lebenslanges Lernen in Verbindung mit Wissenstransfer über alle Alterstufen hinweg.
  - 4. Alternsgerechte und lernförderliche Arbeitspolitik.
  - 5. Ganzheitlicher und präventiver Arbeits- und Gesundheitsschutz.
  - 6. Erwerber und Lebensentwürfe von Frauen und Männern im Arbeitsmarkt.
  - 7. Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch familienfreundliche Unternehmen.
- b.) Berufliche Subjektentwicklung und aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben kann sich sowohl in Form lohnabhängiger Beschäftigung als auch selbstständiger Tätigkeit (Beruf

der Unternehmerin/des Unternehmers) sowie auch / oder in ehrenamtlicher Betätigung darstellen. Der Verein will die berufliche Selbstfindung unterstützen. Beispielsweise mit Bewerbungstrainings, Sprach- und Kommunikationskursen bis hin zu Existenzgründungs-Coachings. Qualifizierungsangebote im kollektiven Arbeitsrecht, sowie weitere Themen der situativen Fortbildung und des lebenslangen Lernens unter Betrachtung des demografischen Wandels sind ebenso vorgesehen wie die Unterstützung und der Aufbau ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Lösungskonzeptionen beziehen auch eine sinnvolle Unterstützung sozial benachteiligter Stadtteile und deren Entwicklungspotenziale ein.

c.) Der Verein „Marktorientierte Berufsentwicklung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Jugend- und Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

d.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation von als auch der Durchführung von Vorträgen, Projekten, Schulungen, bildenden Beratungen, Veranstaltungen im Sinne von:

Tagungen und Kongressen, als Zusammenkunft von Personen die in einem speziellen Themenbereich arbeiten;  
zur Informationsvermittlung;  
Ausstellungen zur Präsentation der Vereinsdienstleistungen;  
Durchführung von Forschungsvorhaben für, sowohl als auch in Kooperation mit Universitäten, Behörden und der freien Wirtschaft (bevorzugt KMU).

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

a.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

b.) Es darf keine (natürliche/juristische) Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c.) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Dritte mit Aufgaben betrauen, Kooperationen eingehen und eigene Organisationen gründen. Daraus erwachsene Gewinne werden dem Vereinszweck zugeführt.

## **§ 6 Aufwendungen, Aufwandsentschädigung, Dokumentation**

a.) Aufwendungsersatz für die zum Zwecke der Ausführung für den Verein geleisteten Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen sind gemäß § 670 BGB den Mitgliedern des Vereins zu ersetzen.

b.) 1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

3. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nur dann beschließen, wenn sichergestellt ist, dass entsprechende Mittel vorhanden sind.

c.) Die weiteren Organe des Vereins gemäß § 10 und § 14a der Satzung können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

c.) Soll der Aufwendungserstattungsanspruch in Form ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen oder als pauschale Auslagenentschädigung in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß jeweils aktueller Einkommens-Steuer-Gesetzgebung von Mitgliedern des Vereins dem Verein gespendet werden, ist von den Spendern dem Vereinsvorsitz der Verzicht auf Auslagenersatz vor der Auslagenentstehung schriftlich mitzuteilen.

d.) Ist ein Anspruch wegen Leistungsfähigkeit des Vereins ohnehin nicht erfüllbar, kann auch nicht auf ihn verzichtet werden.

e.) Art und Umfang von Tätigkeiten sind vom Vorstand schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

a.) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben als Mitglieder eine Bevollmächtigte und stellvertretende Person zu benennen, die Ansprechpartner für den Verein sind und für die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft verantwortlich zeichnen.

b.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

c.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

d.) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person.

b.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c.) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied

bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

a.) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März für das aktuelle Kalenderjahr zu entrichten.

b.) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, per Überweisung oder in bar gezahlt werden. Ist ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, hat das Mitglied für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen

c.) Bei Nichtzahlung erfolgt eine Zahlungserinnerung per Email, Brief oder Fax. Erfolgt auch daraufhin keine Zahlung kann das Mitglied gemäß § 8 c ausgeschlossen werden. Auf Antrag ist ein verminderter jährlicher Beitrag für natürliche / juristische Personen möglich. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand in jedem Einzelfall. Die Beitragsreduzierung wird befristet ausgesprochen.

b.) Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, im begründeten Einzelfall auch Einzelmitglieder, können nach Entscheidung des Vorstandes als Kooperationspartner befristet oder dauerhaft beitragsfrei gestellt werden.

c.) Beirats- sowie vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Beirat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

a.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

b.) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlung können jederzeit gemäß § 11 c.) und d.) einberufen werden.

c.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

d.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

e.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

f.) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

g.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

h.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

i.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

j.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

k.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

l.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.

m.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

n.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

a.) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch zwei Personen.

b.) Zwei von der Mitgliederversammlung hierfür zu wählende Mitglieder des Vorstands bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Ist die Vertretung des Vereins durch außergewöhnliche Ereignisse nicht nur vorübergehend nicht mehr gewährleistet, vertreten Mitglieder entsprechend ihrer längeren Vereinszugehörigkeit.

c.) Beide geschäftsführenden Vorstände haben im Sinne des § 26 BGB Einzelvertretungsmacht.

d.) Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

e.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein vom Vorstand vorgeschlagenes Mitglied zum Vorstandsmitglied wählen. Die reguläre Amtsdauer des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.

f.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Im Falle des § 12 b.) Satz 2 ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

g.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Beirat und Zuständigkeiten des Vorstands**

a.) Zur Unterstützung von Durchführung, Tätigkeit und Zweck des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.

b.) Der Beirat kann aus natürlichen Personen bestehen oder/und eine juristische Person sein.

c.) Der Beirat soll Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Zweck des Vereins mit seinem guten Namen nach außen hin repräsentieren.

d.) Der Beirat sowie seine Mitglieder werden zu dieser Tätigkeit durch den Vorstand berufen und abberufen.

e.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Konzipierung und Leitung der inhaltlichen Arbeit des Vereins im Sinne des Vereinszwecks;
2. Leitung und Unterstützung der Regionalvertretungen im Sinne des Vereinszwecks;
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und sowie Aufstellung der Tagungsordnung;
5. Beschlussfassung über Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern
6. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buch- und Kassenführung; Erstellung des Jahresberichts
7. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
8. Zur Realisierung seiner Aufgaben (insbesondere Bundesweit) kann der Vorstand Tätigkeiten delegieren und einzelne Vereinsmitglieder mit Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB ausstatten.
9. Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.

### **§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung**

a.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassen- und RechnungsprüferIn, die die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres prüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet.

b.) Diese Person darf weder Mitglied des Vorstandes noch besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB sein.

c.) Wiederwahl ist zulässig.

d.) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Mitgliederversammlung dies beschließt, muss ein/e vereidigte/r WirtschaftsprüferIn oder SteuerberaterIn zur Erfüllung der Rechnungsprüfung hinzugezogen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein:

KinderLeben e.V., Tages-Kinderhospitz-Hamburg, Alte Elbgaustrasse 14, 22523 Hamburg; eingetragen im Vereinsregister unter VR 19941, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

..... **MoBe e.V.** .....

Geänderte Satzung gemäß Mitgliederversammlung vom 07.09. 2015

### **Anlage 1**

#### **Logo:**

Der Verein präsentiert sich mit folgendem Logo:

